

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE
BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2004

Ausgegeben zu Münster am 30.01.2004

Nr. I

Inhalt	Seite
Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Physik vom 5. Januar 2004	I
Geschäftsordnung der Ausländischen Studierendenvertretung (ASV) der Universität Münster vom 17.12.2003	2
Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.12.1991 –AB Uni 93/1	8
Ordnung vom 20.10.2003 zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments in der Fassung vom 18.10.1999, zuletzt geändert durch Ordnung vom 2.6.2003	9
2. Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. April 2002 vom 8. Januar 2004	10
Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung für den Fachbereich Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 6. Juni 2003 vom 18. Dezember 2003	11
Regelungen zur IV-Sicherheit in der Universität Münster vom 21.02.2002 vom 15. Januar 2004	13
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 22. Januar 2004	14
Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfungen für Lehrämter vom 16. Januar 2004	26

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2004/I
<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



**Ordnung zur
Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Physik
vom 5. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 97 Abs. 4 des Gesetzes für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Januar 2003 (GV. NRW. S. 646) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die seit dem 1. April 2002 als Promotionsordnung des Fachbereichs Physik geltende Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird wie folgt geändert:

In der Anlage 1, Spalte 1, wird „Metallforschung“ durch „Materialphysik“ ersetzt.

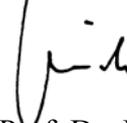
Artikel II

Die vorstehende Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 9. Dezember 2003.

Münster, den 5. Januar 2004

Der Rektor

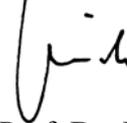


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 5. Januar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Geschäftsordnung der Ausländischen Studierendenvertretung (ASV) der Universität Münster vom 17.12.2003

1. Teil: Konstituierende Sitzung

§ 1 Konstituierung

1. Die ASV muss nach §18 ihrer Wahlordnung spätestens am 28. Tag nach dem letzten Wahltag zur konstituierenden Sitzung zusammentreten.
2. Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die/den WahlleiterIn des Zentralen Wahlausschusses (ZWA).
3. Erster Tagesordnungspunkt ist die Wahl der/des Vorsitzenden.
4. Die/Der WahlleiterIn des ZWA leitet die Sitzung bis zur Wahl der/des neuen Vorsitzenden der ASV.
5. Der neugewählte Vorsitzende übernimmt nach seiner Wahl unverzüglich die Geschäfte.

2. Teil: Zusammentreten und Einberufung

§ 2 Zusammentreten und Einberufung

1. Die ASV soll während der Vorlesungszeit monatlich zusammentreten. Sie tritt mindestens alle 2 Monate zusammen.
2. Die Einberufung zu einer Sitzung erfolgt mindestens 7 Tage vorher durch schriftliche Einladung aller gewählten Mitglieder durch die/den Vorsitzenden der ASV. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung anzugeben.
3. In begründeten Sonderfällen ist die/der Vorsitzende berechtigt, die Frist von sieben Tagen zu verkürzen, jedoch darf sie nicht weniger als 48 Stunden betragen.
4. Die ASV muss innerhalb von 48 Stunden einberufen werden, wenn die/der Vorsitzende der ASV oder ein Drittel der Mitglieder der ASV dieses unter Angabe dem (der) zu behandelnden Tagesordnungspunkt(e) verlangen. Die Fristen des Abs. 2 sind zu wahren.
5. Während der vorlesungsfreien Zeit hat die Einberufung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Bei Beschlussunfähigkeit während der vorlesungsfreien Zeit hat die/der Vorsitzende der ASV die Entscheidung über wichtige Fragen in schriftlicher Abstimmung einzuholen.
6. Nach Eröffnung einer jeden Sitzung sind die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit festzustellen und die Diskussionsleitung sowie eine ProtokollantIn zu bestimmen. Ein Mitglied gilt als entschuldigt fehlend, wenn es seine Abwesenheit unter Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt hat und diese von der/dem Vorsitzenden der ASV anerkannt werden.

3. Teil: Öffentlichkeit, Teilnahme an Sitzungen

§ 3 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der ASV sind in der Regel öffentlich. Aufgrund eines entsprechenden Antrages kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Abstimmung die Öffentlichkeit für einzelne Gegenstände oder für die ganze Sitzung ausgeschlossen werden. Über den diesbezüglichen Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. In Personalangelegenheiten ist die Öffentlichkeit stets ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der ASV sowie die sonstigen TeilnehmerInnen an einer nicht-öffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies durch Beschluss besonders festgestellt ist. Personalangelegenheiten sowie Meinungsäußerungen der an der Beratung nichtöffentlicher Sitzung Beteiligten sind vertraulich.

4. Teil: Durchführung der Sitzungen

§ 4 Beschlussfähigkeit

Die ASV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

§ 5 Tagesordnungen

1. Zu Beginn einer jeden Sitzung ist über die Aufnahme der vorliegenden Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung abzustimmen und danach die Tagesordnung endgültig festzulegen.
2. Tagesordnungspunkte, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt werden sollen, sind nach Möglichkeit am Ende der Sitzung zu behandeln.
3. Im Verlauf einer jeden Sitzung, jedoch nach Möglichkeit spätestens 2 Stunden nach Beginn einer Sitzung sind folgende Angelegenheiten zu erledigen:
 - a. Mitteilungen der/des Vorsitzenden der ASV, des AStA und anderer studentischer VertreterInnen,
 - b. Anfragen der Mitglieder der ASV an die/den Vorsitzenden der ASV, den AStA oder andere studentische VertreterInnen
 - c. Genehmigung des Protokolls der vergangenen Sitzung

§ 6 Anträge und Anfragen

1. Alle Mitglieder der Ausländischen Studierendenvertretung sind berechtigt, Anträge an die ASV zu stellen. Solche Anträge sind in zweifacher Ausfertigung mindestens 6 Tage vor der nächsten Sitzung bei der/dem Vorsitzenden der ASV schriftlich einzureichen.
2. Anträge aus der Studierendenschaft sind auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und einen Tag nach der Einberufung den Mitgliedern der ASV zur Einsicht vorzulegen.
3. Dringlichkeitsanträge nach Einberufung der ASV können nur von Mitgliedern der ASV und der/dem AStA-Vorsitzenden gestellt werden.
4. Werden während einer Sitzung Anträge, die sich nicht auf die vorliegende Tagesordnung beziehen, gestellt, so kann durch Mehrheitsbeschluss ihre Behandlung

verweigert werden. Sie müssen dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

5. Wünscht jemand, einen Antrag zu stellen, zu ändern oder zurückzuziehen, so ist ihm das Wort außer der Reihe zu erteilen. Jedes Mitglied der ASV hat das Recht, einen zurückgezogenen Antrag in der gleichen Lesung wieder aufzunehmen.

6. Anträge und Anfragen zur Geschäftsordnung können nur von Mitgliedern der ASV gestellt werden und sollten durch beidseitiges Handaufheben geäußert werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung einer Gegenrednerin / eines Gegenredners sofort abzustimmen. Findet sich keine/kein GegenrednerIn, ist der Antrag angenommen. Wer bereits zur Sache gesprochen hat, kann keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder der RednerInnenliste stellen.

7. Die Form der Beantwortung einer Anfrage ist der/dem Gefragten überlassen.

8. Anfragen, die eine gemeinsame Stellungnahme des AStA erfordern, sind mindestens 48 Stunden vor der nächsten Sitzung schriftlich beim AStA einzureichen und vom AStA auf der betreffenden Sitzung zu beantworten.

§ 7 Beratung

1. Rederecht haben alle Mitglieder der ASV und die/der AStA-Vorsitzende. Die ReferentInnen des AStA und alle anderen studentischen VertreterInnen haben nur Rederecht, soweit Fragen aus ihrem Sachgebiet behandelt werden. Anderen Personen kann die ASV durch Mehrheitsentscheidung Rederecht erteilen.

2. Vor Beginn einer Diskussion bittet der Diskussionsleiter um Wortmeldungen. Er erteilt das Wort nach der RednerInnenliste.

3. Die RednerInnenliste kann nur unterbrochen werden,

a. durch einen Ruf zur Geschäftsordnung, der erst nach den Ausführungen eines Redners angemeldet werden kann;

b. zur einmaligen, sofortigen Berichtigung;

c. durch Wortmeldung des Antragstellers / der Antragstellerin;

d. Durch Wortmeldung der/des AStA-Vorsitzenden, der AStA-ReferentInnen und sonstigen studentischen VertreterInnen, sofern Anfragen an sie gerichtet sind.

4. Kein Mitglied darf sprechen, wenn ihm der Diskussionsleiter nicht das Wort erteilt hat.

§ 8 Lesung

1. Die Beratung und Abstimmung von Anträgen der Tagesordnung erfolgt in drei Lesungen. Auf Beschluss der ASV kann die/der DiskussionsleiterIn von dieser Regelung abweichen.

2. In der ersten Lesung findet nach Begründung des Antrags durch den/die AntragstellerIn eine Grundsatzdebatte statt. In ihr kann die ASV Ausschussüberweisungen, Nichtbefassung oder Versagung des Antrags beschließen.

3. In der zweiten Lesung

a. stellt die/der DiskussionsleiterIn den Antrag gegebenenfalls abschnittsweise zur Einzeldiskussion. Abänderungs- und Zusatzanträge sind bei der/dem DiskussionsleiterIn schriftlich einzureichen.

b. werden die weitestgehenden Anträge zuerst beraten. Welcher Antrag der weitestgehende ist, wird durch Mehrheitsbeschluss festgestellt.

c. ist eine gesonderte Abstimmung nicht erforderlich, wenn die/der HauptantragstellerIn einen Abänderungs- oder Zusatzantrag aufnimmt. Wird ein solcher Antrag gegen den Willen der Hauptantragstellerin / des Hauptantragstellers vorgenommen, so hat die/der NebenantragstellerIn den Gesamtantrag zu vertreten.

d. Nach Stellung eines Abänderungs- oder Zusatzantrags kann der Gesamtantrag an einen Ausschuss überwiesen werden.

4. In der dritten Lesung wird der abstimmungsreife Antrag verlesen. Wenn hierzu keine Wortmeldungen mehr vorliegen, erhält die/der Antragstellerin das Schlusswort. Danach ist abzustimmen.

§ 9 Abstimmungen/Beschlussfassung

1. Die Abstimmung findet statt durch Handaufheben.

2. Auf Verlangen eines Mitglieds der ASV ist namentlich bzw. geheim abzustimmen. Wird beides verlangt, ist geheim abzustimmen.

3. Das Stimmrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern der ASV ausgeübt werden.

4. Eine Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt.

5. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Ein Beschluss ist ungültig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen als Enthaltungen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

6. Eine Abstimmung kann in der Regel nicht angefochten werden. Eine Anfechtung ist nur wegen Verstoßes gegen Bestimmungen der Satzung oder der Geschäftsordnung möglich. Hierüber entscheidet die Mehrheit.

7. Jedes Mitglied der ASV, das bei einer Beschlussfassung überstimmt worden ist, kann verlangen:

a. dass seine abweichende Meinung im Protokoll vermerkt wird;

b. dass Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sein Sondervotum hinzugefügt wird.

c. Sondervoten müssen in der Sitzung angemeldet und binnen einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sondervoten sind im Protokoll zu vermerken.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen sind geheim.

2. Jedes Mitglied der ASV kann vor einer Wahl Fragen an die KandidatInnen stellen. Auf Antrag eines Mitglieds der ASV findet eine Personaldebatte statt, bei der nur die Mitglieder der ASV anwesend sein können, sofern sie nicht selbst Kandidaten sind.

3. Wahlen von Ausschussmitgliedern und anderen studentischen Vertretern können durch Handaufheben erfolgen, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Bei Widerspruch erfolgt geheime Wahl. JedeR Stimmberechtigte hat dabei so viele Stimmen, wie Mitglieder für das betroffene Gremium zu wählen sind. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der ASV erreicht. Erreichen mehr Kandidaten diese Mehrheit, als Sitze in den betreffenden Gremien zu besetzen sind, so entscheidet die Reihenfolge der von den einzelnen KandidatInnen erreichten Stimmzahlen. Wird bei Stimmgleichheit der Letztplatzierten die Zahl der Sitze des Gremiums überschritten, so erfolgt eine Stichwahl.

5. Teil: Organe der ASV

§ 11 Vorsitz

1. Die/Der Vorsitzende wird nach §10 gewählt.
2. Die/Der Vorsitzende vertritt die ASV und führt deren Geschäfte. Sie/Er bereitet die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus, bzw. leitet sie weiter.
3. Die/Der Vorsitzende teilt die Ergebnisse der Beratung und die Beschlüsse der ASV der/dem AStA-Vorsitzenden mit, diese/dieser ist für die Ausführungen verantwortlich.
4. Die die/den VorsitzendeN betreffenden Vorschriften gelten analog für ihren/seinen StellvertreterIn, sofern sie/er den Vorsitz inne hat.
5. Die/Der Vorsitzende hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Die ASV schriftlich unter Einhaltung der nach § 4 maßgeblichen Ladungsfrist einzuberufen;
 - b. die Tagesordnung aufzustellen,
 - c. die zügige Erfüllung der Aufgaben der ASV zu bewirken.
6. Die/Der Vorsitzende beruft die ASV zu seinen Sitzungen ein.
7. Die StellvertreterInnen werden aus den Reihen der Mitglieder der ASV nach §10 gewählt. Die Anzahl der StellvertreterInnen bestimmt die ASV in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit. Es müssen mindestens zwei und dürfen maximal 4 StellvertreterInnen gewählt werden.
8. Der Vorstand erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß Haushaltsplan der Studierendenschaft. Diese wird innerhalb des Vorstandes gleichmäßig auf alle Vorstandsmitglieder verteilt.
9. Die ASV kann Vorstandsmitgliedern das Misstrauen nur dadurch aussprechen, dass sie mit der absoluten Mehrheit ihrer gewählten Mitglieder einen Nachfolger/eine Nachfolgerin wählt. Mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger/die Nachfolgerin endet das Amt des bisherigen Vorstandsmitgliedes.

§ 12 Diskussionsleitung

1. Die/Der DiskussionsleiterIn hat das Recht
 - a. einen Antrag nach ihrem/seinem Ermessen aufzugliedern und entsprechend diskutieren zu lassen.
 - b. die Redezeit zu begrenzen, eineN RednerIn zur Sache oder zur Form zu rufen und ihr/ihm das Wort zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu entziehen, wenn sie/er einer zweimaligen Aufforderung zur Sache zu reden oder bei ihren/seinen Ausführungen die Form zu wahren, nicht nachkommt.
 - c. jedeN SitzungsteilnehmerIn zur Ordnung zu rufen und sie/ihn auszuschließen, wenn sie/er ihrem/seinem Ordnungsruf nicht nachkommt und die Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss billigt.
2. Betrifft die Diskussion oder Abstimmung die Person der Diskussionsleitung so hat sie/er die Diskussionsleitung abzugeben. Die Diskussion hierüber ist nicht öffentlich.

§ 13 Protokollführung

1. Die ASV bestimmt für jede Sitzung eineN ProtokollführerIn.
2. Die/Der ProtokollführerIn sind dafür verantwortlich, dass auf jeder Sitzung ein Protokoll aufgenommen wird, welches folgende Punkte enthält:
 - a. Datum, Beginn und Ende der Sitzung
 - b. die Namen der anwesenden Mitglieder der ASV

- c. die Namen der Diskussionsleiterin / des Diskussionsleiters und der/des ProtokollantIn
 - d. die Namen der abwesenden Mitglieder der ASV, wobei die Dauer der Abwesenheit und die Angabe "entschuldigt" bzw. "unentschuldigt" zu vermerken sind.
 - e. Die Texte der Anträge und Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis
 - f. Den sinngemäßen Inhalt der Reden
 - g. Wichtige Punkte der Ausführungen eines Redners im Wortlaut auf seinen Wunsch. Dieses Protokoll ist der Studierendenschaft zugänglich zu machen.
3. Die/Der ProtokollführerIn hat eine kurze und sinngemäße Darstellung des Verlaufs einer Sitzung und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse spätestens fünf Tage nach Genehmigung dieses Protokolls der Studierendenschaft durch Anschlag bekannt zu geben. Diese Darstellung darf keine Mitteilungen aus nichtöffentlichen Sitzungen enthalten und muss von der/dem Vorsitzenden oder einer seiner StellvertreterInnen gegengezeichnet sein.

§ 14 Ausschüsse

1. Ausschüsse bestehen aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern. Die/Der von der ASV gewählte ReferentIn leitet die Arbeit und ist die/der SprecherIn des Ausschusses.
2. Rede- und Stimmrecht haben nur die Ausschussmitglieder, Mitglieder der ASV können anwesend sein. Die Ausschüsse können Nichtmitgliedern das Rederecht erteilen.
3. Die ASV kann jeden Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss einrichten, umbilden oder auflösen.

6. Teil: Handhabung der Geschäftsordnung

§ 15 Auslegung, Abweichung

1. Ist in einer Sitzung strittig, wie eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung auszulegen oder wie eine Lücke zu schließen ist, so kann die Auslegungsfrage für die laufende Sitzung durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden entschieden werden.
2. Mit dauernder Wirkung können Auslegungsfragen nur durch einen Beschluss der ASV entschieden werden. Die Befugnisse der Aufsichtsbehörden sowie die §§40 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.
3. Im Einzelfall kann von dieser Geschäftsordnung abgewichen werden. Dafür ist eine 2/3 Mehrheit der gewählten Mitglieder der ASV notwendig.

7. Teil: Schlussbestimmungen

§ 16 Änderungen

Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der ASV.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrem Beschluss durch die ASV am 17.12.2003 in Kraft.
2. Ihre Bestimmungen gelten nur im Rahmen der Satzung und im Rahmen der Gesetze.

**Änderung der Beitragsordnung
der Studierendenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 21.12.1991 –AB Uni 93/1**

Das Studierendenparlament der Westfälischen Wilhelms-Universität hat gem. § 79 Abs. 2 Hochschulgesetz in seiner Sitzung vom 15.12.2003 folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen:

Zum Sommersemester 2004 erhält § 2 der Beitragsordnung folgende Fassung:

„§ 2 Beitragshöhe

Der Beitrag beträgt 55,70 €. Er setzt sich wie folgt zusammen:

1. 9,82 € für die Aufgaben der Studierendenschaft
2. 1,28 € für den Studierendensport
3. 44,60 € für ein Semesterticket.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15.12.2003 und der Genehmigung des Rektorats vom 8.1.2004

Münster, den 12.1.2004

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäss der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8.2.91 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.98 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.1.2004

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

Ordnung vom 20.10.2003
zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
in der Fassung vom 18.10.1999,
zuletzt geändert durch Ordnung vom 2.6.2003

Das Studierendenparlament hat in seiner Sitzung vom 20.10.2003 die folgende Ordnung beschlossen:

Artikel 1

1. In die Geschäftsordnung des Studierendenparlaments wird nachstehender § 35 Absatz 4 eingefügt:

(4) Ist ein Ausschuss nicht beschlussfähig und duldet der Beschlussgegenstand keinen Aufschub, weil Personen oder der Studierendenschaft daraus Nachteile entstehen können, so entscheidet über diesen Beschlussgegenstand das Studierendenparlament auf seiner nächsten Sitzung, falls diese früher als eine neu einzuberufende Ausschusssitzung sein sollte. Dies gilt auch dann, wenn das Studierendenparlament einem Ausschuss explizit die Entscheidungshoheit für diesen Beschlussgegenstand übertragen hat.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

**2. Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
des Fachbereichs Geowissenschaften
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 1. April 2002
vom 8. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 97 Abs. 4 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NW. S.36), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die seit dem 1. April 2002 als Promotionsordnung des Fachbereichs Geowissenschaften geltende Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät wird wie folgt geändert:

In Anlage 1 zur Promotionsordnung wird das Promotionsfach „Mineralogie“ durch die beiden Prüfungsfächer „Angewandte Mineralogie-Kristallographie“ und „Geochemie-Petrologie-Lagerstättenkunde“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Dekans des Fachbereichs Geowissenschaften in Eilkompetenz vom 16. Dezember 2003.

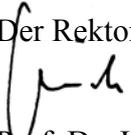
Münster, den 8. Januar 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 8. Januar 2004

Der Rektor

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Erste Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
für den Fachbereich Mathematik und Informatik
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 6. Juni 2003
vom 18. Dezember 2003**

Auf Grund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 und des § 122 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NW.S100). Die Promotionsordnung des Fachbereichs Mathematik und Informatik vom 6. Juni 2003 (AB Uni 7 2003), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Die Prüfungskommission eines Promovenden besteht aus der Dekanin/dem Dekan oder einer Prodekanin/einem Prodekan des Fachbereichs als Vorsitzender/Vorsitzendem, den Gutachtern und Prüfern des jeweiligen Promovenden. Die Prüfer sind in der Regel unter den habilitierten oder berufenen (§ 47 HG) hauptberuflich an der Westfälischen Wilhelms-Universität tätigen Mitgliedern zu wählen. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Mathematik und Informatik sowie aus dem Fachbereich Ausgeschiedene können in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit als Prüferin/Prüfer gewählt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Vorsitzende/der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Prüfer werden von der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. Alle Mitglieder sind Stimmberechtigt.
2. § 6 Abs. 3 wird um den folgenden Punkt (c) ergänzt:
„(c) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Mathematik und Informatik sowie aus dem Fachbereich ausgeschiedene in der Regel nicht länger als drei Jahre nach Ablauf der Dienstzeit.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Mathematik und Informatik der Westfälischen Wilhelms-Universität vom

Münster, den 18. Dezember 2003

Der Rektor

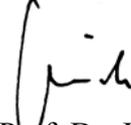


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 18. Dezember 2003

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a vertical line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Änderung der
Regelungen zur IV-Sicherheit in der Universität Münster
vom 21.02.2002
vom 15.Januar 2004**

Auf Empfehlung des IV-Lenkungsausschusses hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Änderung der Regelungen zur IV-Sicherheit in der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Februar 2002 beschlossen:

Artikel I

In § 3 Absatz 3 nach Satz 4 in neuer Zeile wird folgende Ergänzung eingefügt: Zur deutlichen Verbesserung der IV-Sicherheit und damit zur möglichst weitreichenden Vermeidung von Schäden in der Universität, wird die Nutzung von IV-Arbeitsplatzsystemen im/am Netz der Universität durch Regelungen und Verpflichtungen, die mit Durchsetzungsrechten und Reglementierungen verbunden sind, abgesichert. Notwendige Maßnahmen werden den technischen Entwicklungen folgend durch das IV-Sicherheitsteam in Abstimmung mit den Informationsverarbeitungsversorgungseinheiten und dem ZIV festgelegt und der IV-Kommission zur Kenntnis gebracht. Die Benutzer der IV-Arbeitsplatzsysteme werden auf elektronischem Wege (Veröffentlichung auf den zentralen Webservern der Universität, der IVVen und per E-mail) von den erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Wer den durch das IV-Sicherheitsteam angeordneten Maßnahmen und Verpflichtungen nicht nachkommt, wird nur eingeschränkte Zugänge zum Netz und begrenzte Handlungs- und Nutzungsmöglichkeiten der Ressourcen der Universität erhalten.

Artikel II

Diese Regelungen zur IV-Sicherheit treten mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Empfehlung des IV-Lenkungsausschusses vom 15. Dezember 2003 und des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. Januar 2004.

Münster, den 15. Januar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der
Westfälischen Wilhelms-Universität
innerhalb des Zwei-Fach-Modells
vom 22. Januar 2004**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NW. S.772), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums**
- § 3 Bachelorgrad**
- § 4 Zuständigkeit**
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung**
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 7 Studienfächer**
- § 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 9 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen, Bachelorarbeit**
- § 10 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 11 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 12 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung**
- § 13 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 14 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**
- § 15 Diploma Supplement**
- § 16 Einsicht in die Studienakten**
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 18 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 19 Aberkennung des Bachelorgrades**
- § 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Bachelorprüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität in den in der Anlage (fächerspezifische Bestimmungen) genannten Fächern. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Bachelorstudiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Bachelorstudium angebotenen Fächer geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studiennetzpläne beigelegt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen.

§ 3

Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.), im Falle des Studiums zweier naturwissenschaftlicher Fächer eines „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen. Der Grad wird von einem für mindestens eines der beiden studierten Fächer verantwortlichen Fachbereich verliehen. Die Bestimmung des zuständigen Fachbereichs erfolgt durch Erklärung der/des Studierenden.

§ 4

Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, an denen diese Fächer studiert werden können, zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation als erstes Fach angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

(2) Die Fachbereiche der Philosophischen Fakultät können ihre Zuständigkeit gemäß Absatz 1 auf die Philosophische Fakultät übertragen.

§ 5

Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 7. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Die fächerspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt.

§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 bis 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 bis 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studienfächer

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium von zwei Fächern.

(2) Zusätzlicher Bestandteil des Studiums sind Allgemeine Studien, die insbesondere Schlüsselqualifikationen vermitteln, zur Reflexion über wissenschaftliche Praxis anleiten oder einen ersten Einstieg in einen Lehramtsstudiengang ermöglichen. In den fächerspezifischen Bestimmungen kann pro Fach jeweils höchstens ein Modul der Allgemeinen Studien im Umfang von 5 Leistungspunkten verbindlich festgeschrieben werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen in jedem Fach den Erwerb von 80 Leistungspunkten und in den Allgemeinen Studien den Erwerb von 20 Leistungspunkten voraus. In einem der beiden Fächer ist die Bachelorarbeit anzufertigen.

§ 8 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Die

fächerspezifischen Bestimmungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen.

(2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen in den beiden Fächern und in den Allgemeinen Studien sowie der Bachelorarbeit zusammen. Die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind Modulen zugeordnet.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen den Erwerb von 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten - in den Allgemeinen Studien 5 oder 10 Leistungspunkten – durch Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und durch Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus.

(4) Die Zulassung zu einem Modul eines Fachs kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wievielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

(7) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 9

Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen, Bachelorarbeit

(1) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(2) Der Erwerb von Leistungspunkten setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(3) Die fächerspezifischen Bestimmungen beschreiben die innere Struktur der Module und legen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der in ihr zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen des jeweiligen Fachs Bestandteil der Bachelorprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein. Prüfungsrelevante Leistungen eines Moduls können sich in Teilleistungen zergliedern; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln in diesem Fall die Gewichtung der einzelnen Teilleistungen.

(5) Die Bachelorarbeit wird in einem der beiden Fächer geschrieben. Es handelt sich um eine selbständig verfasste Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von sechs Wochen. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden aus einem Modul des letzten Studienjahres vergeben. Die fächerspezifischen Bestimmungen können ein Vorschlagsrecht der/des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. Die bestandene Bachelorarbeit wird mit einem Wert von 8 Leistungspunkten auf das Modul angerechnet.

(6) Die Fristen für die Anmeldung zu prüfungsrelevanten Leistungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis eine Woche vor dem Prüfungstermin möglich.

§ 10

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(7) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 13 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 11

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 90 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachwiesen wird.

(5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin /den Dekan/das Dekanat bindend.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die fachspezifischen Bestimmungen können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelor-Studiengang angerechnet werden können, begrenzen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin / der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

§ 12

Bestehen der Bachelor-Prüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 Abs. 3, § 9 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module der beiden Fächer gemäß § 7 Abs. 1 sowie die Module der Allgemeinen Studien mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 13 Abs. 2) bestanden hat. Zugleich müssen in den beiden Fächern je 80 sowie in den Allgemeinen Studien 20 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. In jedem Modul steht den Studierenden darüber hinaus für eine der zu erbringenden prüfungsrelevanten Leistungen ein vierter Versuch zur Verfügung. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Hat eine Studierende / ein Studierender das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten sowie die zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums noch fehlenden Leistungen enthält und erkennen lässt, dass das Bachelorstudium endgültig nicht bestanden ist.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird abweichend von Absatz 4 ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin /dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 13

Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

= eine hervorragende Leistung;

2 = gut

= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung – die aus mehreren Teilleistungen im Sinne von § 9 Abs. 4 Satz 4 zusammengesetzt sein kann - zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

- bei einem Wert
 bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Aus den Noten der Module eines Faches wird eine Fachnote gebildet. Die fachspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
 von 1,6 bis 2,5 = gut;
 von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
 von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
 über 4,0 = nicht ausreichend.

(4) Für die Allgemeinen Studien wird eine Note gebildet. Sie errechnet sich als arithmetisches Mittel der nach Leistungspunkten gewichteten Noten der in den Allgemeinen Studien erfolgreich absolvierten Module. Absatz 3 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(5) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der beiden Fächer, die Note der Allgemeinen Studien und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis 4:4:1:1 ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Der Gesamtnote (Zahlenwert) der Bachelorprüfung gemäß Absatz 5 sind im ECTS-Notensystem folgende Noten zugeordnet:

Bei einem Wert von	ECTS-Note	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	excellent	A
1,6 bis 2,0	very good	B
2,1 bis 3,0	good	C

3,1 bis 3,5	satisfactory	D
3,6 bis 4,0	sufficient	E
4,1 bis 5,0	fail FX/	F.

§ 14

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Noten der beiden Fächer gemäß § 13 Abs. 3, die Note der Allgemeinen Studien gemäß § 13 Abs. 4 und die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 13 Abs. 5,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 15

Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 16

Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem

Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 18

Ungültigkeit von Einzelleistungen

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt,

entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 19

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 18 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. Januar 2004.

Münster, den 22. Januar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 22. Januar 2004

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a vertical line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt

**Ordnung
für die Feststellung der besonderen Eignung
für den Studiengang Sport mit dem
Abschluss Erste Staatsprüfungen für Lehrämter
vom 16. Januar 2004**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV.NRW.S.190) sowie des § 45 der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter vom 27. März 2003 hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Gliederung:

- I. Allgemeine Bestimmungen
- II. Inhaltliche Anforderungen
- III. Formale Bestimmungen
- IV. Termin der Eignungsprüfung

1 I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Überprüfung der besonderen Eignung für das Sportstudium dient der Feststellung einer allgemeinen Leistungsfähigkeit, die zur Aufnahme des Sportstudiums erforderlich ist.
2. Feststellungen der besonderen studiengangbezogenen Eignung, die von einer wissenschaftlichen Hochschule des Landes bescheinigt worden sind, werden von der Universität Münster für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Sport mit dem Ziel der ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen anerkannt. Feststellungen der besonderen studiengangbezogenen Eignung, die von einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bescheinigt worden sind, werden anerkannt, wenn sie den inhaltlichen Anforderungen dieses Feststellungsverfahrens vergleichbar sind.
3. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung für die Studiengänge Sport erfolgt nicht lehramtsspezifisch. Der Nachweis gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium aller Lehramtsstudiengänge im Fach Sport (vgl. § 65 Abs. 2 HG).

II. Inhaltliche Anforderungen

1. Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung bezieht sich auf die Bereiche Leichtathletik, Schwimmen und Sportspiel.
2. Die Eignung wird nachgewiesen durch
 - 2.1 Leichtathletik
 - Weitsprung (Frauen: 3,50 m; Männer: 4,75 m)

- Kugelstoß Frauen: 6,75 m (4 kg); Männer: 8,00 m (7,25kg)
- 2.000 m Frauen 12:00 Min.
- 3.000 m Männer 13:00 Min.

2.2 Schwimmen:

- Startsprung mit anschließendem Streckentauchen über 25m
 - 100 m Zeitschwimmen in einer Schwimmart nach Wahl.
Dabei ist einmal ein Lagenwechsel möglich.
- Zeitvorgabe: männlich 2 Min., weiblich 2 Min. 15 Sek.

2.3 Turnen

Vorbemerkung

Die folgenden Anforderungen beziehen sich auf beide Geschlechter. Differenzierungen ergeben sich lediglich durch die körperbezogene Höhe der Geräte. Die Prüfungsteile Boden und Reck sind obligatorisch. Von den Teilen Parallelbarren und Sprung ist ein Teil auszuwählen.

- Boden:

- Aufschwüngen in den Handstand gegen die Wand, beidbeiniges Rückschwingen zur Hockstellung, Rolle rückwärts mit deutlicher Streckung der Arme, Strecksprung mit $\frac{1}{2}$ Drehung, Rolle vorwärts mit deutlichem Strecken der Beine im Abdruck, Strecksprung, Rad mit $\frac{1}{4}$ Drehung in die Bewegungsrichtung (aus dem Anlauf oder Angehen)
- Reck (mindestens schulterhoch) Aufschwung vorlings rückwärts, Umschwung vorlings rückwärts, Niedersprung, Unterschwingung

- Parallelbarren: (Holme schulterhoch)

Mit Absprung vom Brett Sprung in den Stütz mit sofortigem Vorschwung, Rückschwung, Vorschwung und Kehre rechts (links) mit $\frac{1}{2}$ Drehung links (rechts) in den Außenquerstand.

- Sprung:

Sprunghocke über ein mindestens brusthohes Gerät, wahlweise über den Längskasten, das Ergojet (Sprungtisch), das Querpferd oder über eine Lücke zwischen zwei Querkästen, die durch einen Schaumstoffwürfel gefüllt ist. Der Brettabstand bei den Quergeräten beträgt mindestens einen Meter.

2.4 Sportspiel

Nachweis der Spielfähigkeit in einem der Sportspiele Basketball, Fußball, Handball, Volleyball.

3. Die besondere studiengangbezogene Eignung kann durch andere Qualifikationen völlig oder teilweise nachgewiesen werden.

3.1 Die besondere studiengangbezogene Eignung gilt als nachgewiesen für Bewerberinnen/Bewerber, die Sport als Abiturfach gewählt und dabei in der Qualifikationsphase als "Punktsumme im Fach" mindestens 24 Punkte (Grundkurs) bzw. 72 Punkte (Leistungskurs) und im Abiturfach als "Punktsumme im Prüfungsfach" mindestens 40 Punkte erreicht haben. Studienbewerberinnen/Studienbewerber können die geforderten leichtathletischen und schwimmerischen Qualifikationen durch die Vorlage des Zeugnisses über das Deutsche Sportabzeichen (Bronze) und über das Deutsche Rettungsschwimmabzeichen der DLRG/des DRK (Bronze) nachweisen.

3.2 Die Qualifikation in einem der unter 2.3 genannten Sportspiele gilt als nachgewiesen durch die Vorlage eines Zeugnisses über die Zugehörigkeit zu einem Kader des betreffenden Landes- oder Bundesverbandes (Basketball, Handball, Hockey, Volleyball)

bzw. über die Berufung mindestens in die Verbandsauswahlmannschaft (Fußball). Die Qualifikation kann auch nachgewiesen werden durch die Vorlage der Übungsleiter- F-Lizenz oder einer höheren Lizenz des betreffenden Fachverbandes.

4. Studienort- oder Studiengangwechsler, die keinen Nachweis über die Feststellung der besonderen Eignung führen können oder bei denen Anrechnungen gemäß II Nr. 3 nicht möglich sind, werden vom Nachweis der besonderen Eignung befreit, wenn sie den erfolgreichen Abschluss einer Zwischenprüfung in einem Studiengang Sport nachweisen.

III. Formale Bestimmungen

1. Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Elemente der Prüfung bestanden sind. Bei einer Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
2. Die Bewerberinnen/Bewerber können sich der Überprüfung ihrer besonderen studiengangbezogenen Eignung - auch an unterschiedlichen Hochschulen - beliebig oft unterziehen.
3. Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss, der sich aus 2 Professorinnen/Professoren und 1 Wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammensetzt. Dem Prüfungsausschuss obliegt die Organisation der Eignungsprüfung, die Kontrolle der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis bzw. Nachweis der studiengangbezogenen Eignung, die Auswertung der Ergebnisse der Eignungsprüfung an der Hochschule sowie das Ausstellen der Bescheinigungen der besonderen studiengangbezogenen Eignung.
4. Als Prüferinnen/Prüfer werden fachkundige Professorinnen/Professoren und fachkundige wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter eingesetzt.
5. Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Bewerberin/des Bewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung auch als nicht bestanden. Wird die Bewerberin/der Bewerber von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie/er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
6. Über die Durchführung des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, in die aufzunehmen sind:
 1. Tag und Ort des Verfahrens zur Feststellung der Eignung,
 2. die Namen der Prüferinnen/Prüfer,
 3. der Name der Bewerberin/des Bewerbers,
 4. die Dauer und der Umfang des Verfahrens,
 5. die einzelnen Bewertungen und das Ergebnis,

6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.

7. Die unter II/3.2 bzw. 3.3 aufgeführten Zeugnisse und Bescheinigungen als Teilnachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung werden von der Bewerberin/von dem Bewerber im Fachbereich Sportwissenschaft am Prüfungstermin bei der Meldung vorgelegt.
8. Bei Nachweis von 3.1 oder von 3.2 in Verbindung mit 3.3 werden die entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen zusammen mit der schriftlichen Meldung zum Verfahren beim Fachbereich Sportwissenschaft eingereicht (auch auf dem Postweg). Der Fachbereich Sportwissenschaft stellt nach Überprüfen der Unterlagen eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens zum Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung im Fach Sport aus.
9. Zeugnisse und Bescheinigungen werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von zwei Jahren vor der Meldung zur Durchführung des Verfahrens des Nachweises der besonderen studiengangbezogenen Eignung ausgestellt worden sind.
10. Der Nachweis der Eignung ist Einschreibungsvoraussetzung für das Studium der Studiengänge Sport für ein Lehramt an Schulen in Nordrhein-Westfalen. Er muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein; eine bedingte Einschreibung ist nicht zulässig. Der Nachweis ist als Unterlage dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen dem Staatlichen Prüfungsamt vorzulegen. Er gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

Die Begrenzung der Gültigkeitsdauer wird für Bewerberinnen/Bewerber, die eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllen bzw. eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben, höchstens um den Zeitraum der entsprechenden Dienstpflicht oder Dienstleistung verlängert.

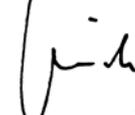
IV. Der Termin der Eignungsprüfung im Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft der Westfälischen Wilhelms-Universität, findet in der zweiten Hälfte des Sommersemesters statt und wird gesondert bekannt gegeben.

V. Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2004 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft vom 26. November 2003.

Münster, den 16. Januar 2004

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 16. Januar 2004

Der Rektor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Schmidt', written over a horizontal line.

Prof. Dr. Jürgen Schmidt